

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid-Lennep für den zweiten Sonntag vor Beginn der Sommerferien in NRW im Rahmen der Veranstaltung „Sommerfest am Alter Markt“ vom 24.10.2022

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am jeweils zweiten Sonntag vor Beginn der Sommerferien in NRW im Stadtbezirk Lennep innerhalb des Bereiches, der als zentraler Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid bezeichnet und ausgewiesen ist. (siehe Anlage zu dieser Verordnung)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2041.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 24.10.2022

gez.

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

Beschlossen im Rat am
Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

19.05.2022
09.11.2022
10.11.2022

Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen in Remscheid-Lennep für den zweiten Sonntag vor Beginn der Sommerferien in NRW im Rahmen der Veranstaltung „Sommerfest am Alter Markt“.

Geltungsbereich der Verordnung
(zentraler Versorgungsbereich gemäß
"Einzelhandelskonzept für die Stadt Remscheid")

